

Unsere Qualität
ist ausgezeichnet:



EnBW Regional AG

Regionalzentrum
Schwarzwald-Neckar

EnBW Regional AG - Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar
Postfach 8 46 - 71608 Ludwigsburg

Stadt Kornwestheim
Frau Oberbürgermeisterin
Ursula Keck
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

Name Michael Goy
Bereich Kommunale Angelegenheiten
Telefon 07141 959-56178
Telefax 07141 959-56100
E-Mail m.goy@enbw.com

EnBW

Hoferstraße 30
71636 Ludwigsburg
Postfach 8 46
71608 Ludwigsburg
Telefon 07141 959-0
Telefax 07141 959-56180
r.z.schwarzwald-neckar@enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart
HRB Nr. 20311
Steuer-Nr. 35001/01075

Baden-Württembergische Bank
BLZ 600 501 01
Konto 1366729

02. September 2010

Bewerbung zum Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrags mit der Stadt Kornwestheim - Angebote für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit

Sehr geehrter Frau Keck,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, Ihnen ein Angebot bezüglich der auslaufenden Stromkonzession im Stadtgebiet Kornwestheim zu unterbreiten. Wir möchten Ihnen im Folgenden auch – alternativ zu unserem Angebot der Erneuerung des auslaufenden Konzessionsvertrags – Angebote zur gesellschaftsrechtlichen Kooperationen unterbreiten. Gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach und unterbreiten Ihnen hiermit unser Angebot.

1 Konzessionsvertrag für Strom zwischen der Stadt Kornwestheim und der EnBW Regional AG zum 01.01.2013

1.1 Abschluss des Musterkonzessionsvertrages

Der am 01.01.1993 zwischen der Stadt Kornwestheim und der damaligen Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG geschlossene Stromkonzessionsvertrag endet vereinbarungsgemäß am 31.12.2012. Wie bereits in unserer Interessenbekundung dargelegt, würde die EnBW gerne den Betrieb der Stromnetze in Ihrer Stadt auf Basis eines neuen Konzessionsvertrag auch in Zukunft fortsetzen, ausbauen und weiterentwickeln.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Christian Buchel

Vorstand:
Dr. Wolfgang Bruder (Vorsitzender)
Walter Böhmerle
Hans-Georg Edlefsen
Dr. Thomas Gößmann

Wir bieten Ihnen die Konzessionsnahme für eine Laufzeit von weiteren 20 Jahren auf Basis des beigefügten Musterkonzessionsvertrages (Anlage 1) an. Dieser Mustervertrag wurde vom Baden-Württembergischen Städte- und Gemeindetag mit der EnBW entwickelt (Abschluss am 20.02.2006) und zwischenzeitlich mehrere hundert Male von Kommunen mit der EnBW abgeschlossen. Er dient auch als Vorbild für entsprechende Entwicklungen in anderen Bundesländern.

Das Angebot „Konzessionsvertrag“ bietet der Stadt Kornwestheim folgende Vorteile:

- **Verkabelungszusage:** Bei Neubaugebieten wird die EnBW das Stromversorgungsnetz als Kabelnetz ausführen. Bestehende Niederspannungsfreileitungen werden nach Ablauf der technischen Nutzungsdauer und im Rahmen koordinierter Maßnahmen mit der Gemeinde verkabelt (§ 4, Abs. 1).
- **Netznutzungsrabatt:** Durch die neue Rabattregelung erhält die Stadt Kornwestheim von der EnBW als Netzbetreiber einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz (§ 3, Abs. 5).
- **Transparenz der Netzdaten:** Die EnBW wird der Stadt Kornwestheim einmal pro Jahr die aktuellen Netzdaten elektronisch zur Verfügung stellen. Somit kann die Stadt z. B. den Verlauf von Versorgungsleitungen auf ihrem GIS-System darstellen.
- **Folgekostenregelung:** Die Kosten für Leitungsänderungen auf Gemeindegrundstücken werden im neuen Vertrag in Abhängigkeit vom Alter der Anlage geregelt, d. h. je älter die Anlage, desto kleiner der Kostenanteil für die Kommune (§ 5). Grundstücke mit Dienstbarkeiten sind hiervon ausgenommen.
- **Rechtssicherheit:** WIBERA hat im Auftrag der kommunalen Vertreter ein Gutachten erstellt und bestätigt, dass der Musterkonzessionsvertrag den Vorgaben von § 107, Abs. 1 GemO Rechnung trägt. Der Gemeindetag empfiehlt, den mit der EnBW verhandelten Musterkonzessionsvertrag zu verwenden.
- **Hohe Versorgungssicherheit:** Aufgrund des großen Versorgungsgebietes der EnBW Regional AG (über 700 Kommunen) steht ein entsprechend hohes Investitionsbudget sowie eine hohe Zahl an gut qualifizierten Mitarbeitern und an Spezialgeräte zur Verfügung. Im Krisenfall können somit punktuell sehr schnell hohe Investitionen getätigt und Ressourcen dort eingesetzt werden, wo sie notwendig sind. Die EnBW ist dabei nicht abhängig von Fremdfirmen, die in solchen Fällen häufig kaum verfügbar sind.
- **Hohe Gewerbesteuerzahlungen** der EnBW: Die Stadt profitiert bei der Gewerbesteuer von den EnBW Erträgen aus der gesamten Wertschöpfungskette. Grundlage sind also nicht nur Erträge aus der Sparte Stromnetz, sondern auch die EnBW Erträge aus den Sparten Vertrieb, Handel und Erzeugung.
- **Synergien für die Stadtwerke:** Diese ergeben sich aus der engeren Zusammenarbeit bei der Betriebsführung von Netzen in der Region.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich auch zukünftig nach der Konzessionsabgabenverordnung, d. h. hier wird es zu keinen Änderungen kommen. Die EnBW wird auch im neuen Vertrag die Höchstsätze für die Dauer des Vertrages bezahlen.

Für Kornwestheim ergeben sich Standortvorteile durch effiziente und innovative Netzinfrastruktur. Denn die EnBW hat nicht nur günstige Preise für die Nutzung der Stromnetze sondern auch eine von der Regulierungsbehörde festgestellte 100 % Effizienz im Netzbetrieb. EnBW arbeitet federführend am Umbau der Stromnetze im Hinblick auf die zukünftigen deutlich höheren Anforderungen der sogenannten „Intelligenten Netze“. Kornwestheim hat somit ein modernes, für die Nutzer preisgünstiges Stromnetz mit hoher Leistungsfähigkeit, guter Qualität und weit unterdurchschnittlichen Ausfallzeiten.

1.2 Option für den Umstieg in die NEV-Netzgesellschaft „Neckar Netze“

EnBW hat großes Interesse – alternativ zu unserem Angebot der Erneuerung des auslaufenden Konzessionsvertrags – strategischer Partner der Stadt Kornwestheim zu werden. Wir sind überzeugt, Ihnen hierzu ein erfolgversprechendes und zukunftsfähiges Angebot unterbreiten zu können.

Die EnBW, die mehrheitlich im Eigentum von Kommunen und kommunalen Verbände steht, ist in Baden-Württemberg auch ein bevorzugter Partner bei gesellschaftsrechtlichen Kooperationen. Unsere Referenzen umfassen fast 50 gemeinsame Energieversorgungsunternehmen mit baden-württembergischen Kommunen. Neben dem Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der EnBW Regional AG hat die Stadt Kornwestheim auch die Option eines Beitritts zur NEV Netzgesellschaft. Diese Option steht der Stadt Kornwestheim auch nach dem Abschluss eines Musterkonzessionsvertrags mit der EnBW Regional AG offen.

Diese Netzgesellschaft wird von den Mitgliedstädten und –gemeinden des Neckar-Elektrizitätsverbandes (NEV), dem NEV und der EnBW Regional AG zu einem späteren Zeitpunkt gegründet. Die Modellbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt. Die Umstiegsoption ermöglicht der Stadt Kornwestheim den späteren Beitritt zu dieser noch zu gründenden NEV-Netzgesellschaft und zur Übertragung des Kornwestheimer Stromnetzes in die NEV-Netzgesellschaft. Für diesen Fall steht Ihnen eine Umstiegsoption (Anlage 2) in die NEV-Netzgesellschaft „Neckar Netze GmbH & Co. KG“ offen.

Neben den Vorteilen aus dem Angebot „Konzessionsvertrag“ bietet sich hier der Stadt Kornwestheim zusätzlich folgende Vorteile:

- **Flexibilität bezüglich der NEV-Lösung:** Die Stadt kann – wenn sie es wünscht – den Konzessionsvertrag auf die NEV-Netzgesellschaft übertragen, sich an dieser Gesellschaft beteiligen und an deren Vorteilen partizipieren.
- **Neue energiepolitische Gestaltungsmöglichkeit:** Mit der Mitgliedschaft in der neuen gemeinsamen NEV Gesellschaft für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz eröffnen sich für Kornwestheim neue Gestaltungsoptionen für die Stadt in der Region.

1.3 Weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit

Als weitere Option bieten wir auch verschiedene Kooperationsmodelle mit den Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim an. An dieser Stelle möchten wir gern auf das Angebot für die Stromkonzessionsverlängerung in der Stadt Ludwigsburg hinweisen.

Gerne sind wir bereit, unser Angebot Ihnen und den Stadtwerken weiter zu erläutern und evtl. Fragen zu beantworten.

Sehr geehrte Frau Keck,
sehr geehrte Damen und Herren,

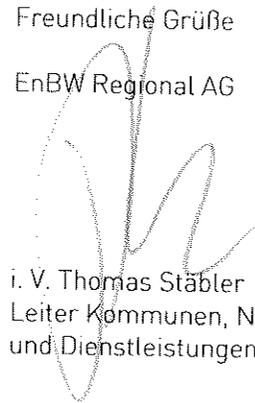
an der Partnerschaft mit der Stadt Kornwestheim hat die EnBW großes Interesse. Zur Ergänzung haben wir eine kleine Beschreibung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG als Anlage 4 zusammengestellt. In den letzten Jahren konnten wir als zuverlässiger und kompetenter Partner bereits das Vertrauen von über 600 Kommunen in Baden-Württemberg gewinnen und die Konzessionen verlängern.

Wir sind überzeugt, dass die Erwartungen der Stadt mit uns als Partner erreicht werden und hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüße

EnBW Regional AG



i. V. Thomas Stäbler
Leiter Kommunen, Netzkunden
und Dienstleistungen



i. A. Michael Goy
Kommunale Angelegenheiten

Anlagen

Anlage 1: Musterkonzessionsvertrag Kornwestheim

Anlage 2: Umstiegsoption in NEV Netzgesellschaft „Neckar Netze GmbH & Co. KG“

Anlage 3: Modellbeschreibung NEV-Netzgesellschaft

Anlage 4: Kurzbeschreibung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Konzessionsvertrag

über die

**Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die
Stromversorgung im Stadtgebiet**

zwischen der

EnBW Regional AG, Stuttgart

(nachstehend "REG" genannt)

und

Stadt Kornwestheim

(nachstehend "Stadt" genannt)

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes unter Nutzung stadteigener Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die REG vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

Die REG errichtet und betreibt in der Stadt ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der REG.

Sie führt als Netzbetreiber in der Stadt nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. Die REG wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet der REG, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Stadtgebiet dienen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird der REG ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch die REG neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die REG zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteigene Grundstücksflächen, soll die Stadt diese entweder an die REG zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der REG aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die REG.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt der REG auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die REG zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die REG.

- (4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der REG befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die REG rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der REG nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der REG zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der REG über die Leitungsführung verständigt.
Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der REG besteht.
- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Stadt nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die REG an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 13.07.2005 kumulativ anzuwenden.

Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der REG für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die REG in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der REG dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die REG für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der REG vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die REG wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die REG insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von vollständig eigengenutzten Anlagen hinsichtlich des Strombezugs für den Eigenverbrauch der Stadt an die REG zu bezahlen hat.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die REG errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt, es sei denn, dass ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben in die Netznutzungsentgelte nicht einkalkuliert werden kann.

Die REG wird die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die REG die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Die REG wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Stadt die REG rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

- (3) Die REG wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Stadt wird die REG bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.

- (4) Die REG hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige städtische Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der REG, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der REG entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die REG die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die von der REG ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (6) Die REG führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der REG vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der REG im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (7) Die Stadt kann von der REG die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird die REG vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Verlangen der Stadt, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:
- Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt die REG 25 %, die Stadt 75 % der Kosten.
 - Die Kostentragungspflicht der REG erhöht sich je weiterem begonnenem Jahr um 5 Prozentpunkte, d. h. die Kosten der Verlegung von Anlagen, die älter als 19 Jahre sind, trägt die REG in vollem Umfang.

Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der REG, so trägt die REG die entstehenden Kosten.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6 Haftung

Die REG haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der REG entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der REG ankommt, wird die REG nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die REG wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit REG abstimmen. Die Stadt haftet der REG nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Stadt und REG messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Die REG wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Stadt die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt, ist die REG nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.
- (3) Die Eigenerzeugung von Strom durch die Stadt wird dort, wo sie ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, von der REG unterstützt.
Die REG verpflichtet sich, den von der Stadt oder von Dritten durch erneuerbare Energieträger erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu vergüten. Dies gilt auch für Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
- (4) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Stadt das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungs-Angebot des EnBW-Konzerns zur Verfügung stehen. Die REG wird auf Wunsch der Stadt entsprechende Angebote der EnBW-Konzerngesellschaften vermitteln.

§ 8

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am und endet am (20 Jahre).

Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.

Die Stadt ist zum gleichen Zeitpunkt berechtigt, von der REG anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der REG sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 9

Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der REG zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der REG spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Stadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der REG zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der REG; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, werden Stadt und REG im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Stadt zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der REG verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Stadt übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz der REG sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Stadt und der REG je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der REG eine Verschlechterung ergibt.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der REG verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der REG eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der stadteigenen Grundstücke werden die Stadt und die REG eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. REG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes EnBW-Konzernunternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist REG verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Stadt nachzuweisen.
- (2) Sollte es der REG durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die REG im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die REG durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Stuttgart.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Kornwestheim, den

Stadt Kornwestheim

EnBW Regional AG

.....

.....

Stadt Kornwestheim

**Konzessionsvertrag mit der EnBW Regional AG
für die Stromversorgung in der Stadt Kornwestheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am {Datum} hat die Stadt Kornwestheim einen neuen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung mit der EnBW Regional AG abgeschlossen. In diesem Zusammenhang geben wir folgende Erklärung ab:

1. Kommt es zur Gründung einer regionalen Netzgesellschaft zwischen den Mitgliedsstädten und -gemeinden des Neckar-Elektrizitätsverbandes, dem NEV und der EnBW Regional AG (**gemeinsame Netzgesellschaft**), so hat die Stadt Kornwestheim die Möglichkeit, sich bis zum 31.12.2013 an dieser gemeinsamen Netzgesellschaft zu beteiligen. Die EnBW Regional AG erklärt hiermit auch ihre Bereitschaft, den zwischen der Stadt Kornwestheim und ihr abgeschlossenen Konzessionsvertrag auf die gemeinsame Netzgesellschaft zu übertragen, oder ihr die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen.
2. Ebenso hat die EnBW Regional AG das Recht, den zwischen der Stadt Kornwestheim und ihr abgeschlossenen Konzessionsvertrag dieser gemeinsamen Netzgesellschaft zu übertragen, oder ihr die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen.
3. Der Konzessionsvertrag wird in beiden Fällen im Übrigen unverändert fortgeführt.

EnBW Regional AG

Die getroffene Übereinkunft wird bestätigt:

Stadt Kornwestheim

Modellbeschreibung

NECKAR NETZE GmbH & Co. KG

Gliederung

I. Vorwort

II. Zeitplan

III. Das Beteiligungsmodell im Überblick

IV. Einzelheiten des Beteiligungsmodells

- 1. Vorbereitende Schritte zur Beteiligung der Kommunen**
- 2. Beteiligung der Kommunen**
- 3. Kaufpreis der Gesellschaftsanteile**
- 4. Garantiedividende**
- 5. Rechte der kommunalen Gesellschafter**
 - a. Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE**
 - b. Aufsichtsrat der NECKAR NETZE**
- 6. Steuerlicher Querverbund**
- 7. Weitere Themen des NEV-Eckpunktepapiers**

V. Gremienvorbehalt

Modellbeschreibung

NECKAR NETZE GmbH & Co. KG

I. Vorwort

Zur Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele hat der NEV in Verhandlungen mit der EnBW ein Modell entworfen. Es umfasst die Übernahme des Stromverteilnetzes, den Ausbau regenerativer Energien, die Förderung des Klimaschutzes und die Optimierung der Straßenbeleuchtung. Das Modell nutzt die Vorteile eines großflächig betriebenen Versorgungsnetzes und einer Zusammenarbeit mit der EnBW. Der NEV und die in ihm zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden haben auf diese Weise vielfältige Möglichkeiten, die Zukunft der Energieversorgung auf solider wirtschaftlicher Grundlage aktiv zu gestalten.

II. Zeitplan

- In der Verbandsversammlung am 23. Oktober 2009 hat der NEV die Kommunen über die Möglichkeit der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zwischen Kommunen, NEV und der EnBW informiert.
- In den NEV-Regionalbeiratssitzungen im April 2010 ist das NEV-Eckpunktepapier zur Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft vorgestellt worden.
- In der NEV-Verbandsversammlung am 25. November 2010 können die Kommunen darüber entscheiden, ob der NEV sich mittelbar an der Netzgesellschaft beteiligen soll.
- Bis zum 30. September 2012 haben die Kommunen Zeit zu entscheiden, ob sie sich mittelbar an der Netzgesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2013 beteiligen wollen.

III. Das Beteiligungsmodell im Überblick

Das Beteiligungsmodell im Überblick besteht aus folgenden Punkten:

- Kommunen, NEV und EnBW werden Gesellschafter einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit dem Arbeitstitel „NECKAR NETZE GmbH & Co. KG“; im folgenden NECKAR NETZE genannt. Hinweis: Kommunen und NEV werden im folgenden als „kommunale Gesellschafter“ bezeichnet.
- Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen insbesondere für elektrische Energie sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen, vor allem, aber nicht abschließend, in baden-württembergischen Kommunen.

- Kooperationen mit Stadtwerken von beteiligten Kommunen sollen intensiviert werden.
- Die Beteiligung einer Kommune an der NECKAR NETZE setzt den Abschluss des baden-württembergischen Musterkonzessionsvertrag mit der NECKAR NETZE voraus.
- Zum 1. Januar 2013 nach Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge beteiligen sich die konzessionsgebenden Kommunen und der NEV über zwei Bündelgesellschaften mehrheitlich zu 51% an dieser Gesellschaft. Die EnBW Regional AG hält 49%.
- Die kommunalen Gesellschafter und die EnBW haben die Möglichkeit, entweder Gesellschafter mit Anspruch auf eine Garantiedividende (A-Gesellschafter) oder Gesellschafter mit Teilhabe am tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg/Risiko (T-Gesellschafter) zu werden.
- Die A-Gesellschafter erhalten eine Garantiedividende in Höhe von 8% vor Steuern auf das eingesetzte Kapital. Darüber hinaus garantiert die EnBW Regional AG eine Zusatzdividende von bis zu 1 Prozentpunkt auf das eingesetzte Kapital. Die Zusatzdividende steht in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe der teilnehmenden Gemeinden und wird von der EnBW Regional AG solange garantiert, wie der bei Gründung der NECKAR NETZE gültige Betriebsführungsvertrag besteht.

IV. Einzelheiten des Beteiligungsmodell

1. Vorbereitende Schritte zur Beteiligung der Kommunen

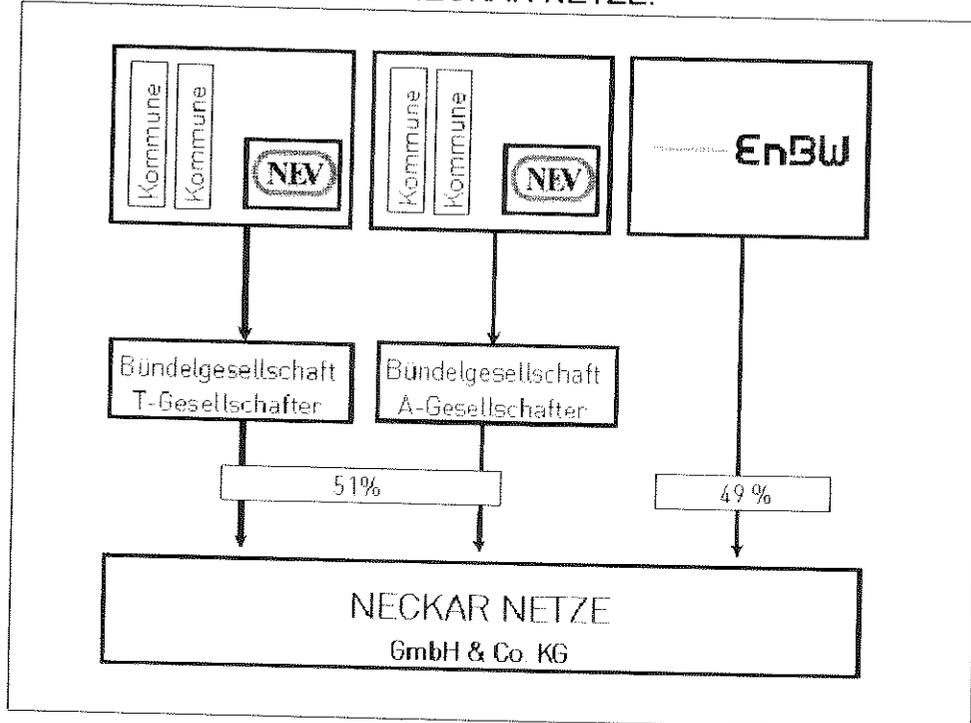
Zur Übernahme der EnBW-Stromverteilung im NEV-Gebiet gründet die EnBW Regional AG zeitnah nach Beitrittsbeschluss des NEV die NECKAR NETZE. Diese Gesellschaft wird sich ab diesem Zeitpunkt um die im NEV-Gebiet (derzeitiges EnBW-Teilgebiet) ausgeschriebenen Konzessionen bewerben. Rechtzeitig vor Eintritt der kommunalen Gesellschafter gliedert die EnBW Regional AG ihr Netzeigentum zu Buchwerten in die NECKAR NETZE aus.

Betriebsführer der Netzgesellschaft ist zunächst die EnBW Regional AG auf Basis eines Betriebsführungsvertrages. Er unterliegt erstmals am 31. Dezember 2014 einer Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2017.

2. Beteiligung der Kommunen

Zum 1. Januar 2013 nach Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge beteiligen sich die konzessionsgebenden Kommunen und der NEV über Bündelgesellschaften mehrheitlich zu 51% an der NECKAR NETZE. Die EnBW Regional AG hält 49%.

Gesellschafterstruktur der NECKAR NETZE:



Der NEV beabsichtigt sich mit mindestens 15,1 % über die Bündelgesellschaften an der NECKAR NETZE zu beteiligen.

Die Kommunen können sich an den verbleibenden Gesellschaftsanteilen der Bündelgesellschaften entsprechend der in Anlage 3 im NEV-Gutachten ermittelten Werte beteiligen.

Die Kommunen haben auch die Möglichkeit, nur einen Teil des ihr zustehenden Gesellschaftsanteils zu erwerben. In diesem Fall kann der NEV als Treuhänder die restlichen Gesellschaftsanteile übernehmen.

Die kommunalen Gesellschafter haben über die Bündelgesellschaften die Möglichkeit, entweder Gesellschafter mit Anspruch auf eine Garantiedividende (A-Gesellschafter) oder Gesellschafter mit Teilhabe am tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg/Risiko (T-Gesellschafter) zu werden. Es besteht für die kommunalen Gesellschafter auch die Möglichkeit sowohl einen Teil des ihr zustehenden Gesellschaftsanteils als A-Gesellschafter als auch als T-Gesellschafter zu erwerben. Die Entscheidung, ob ein Gesellschafter A- oder T-Gesellschafter werden will, erfolgt einmalig bei Beitritt.

Sowohl die A-Gesellschafter als auch die T-Gesellschafter sind jeweils über eine Bündelgesellschaft an der NECKAR NETZE beteiligt. Zweck der Bündelgesellschaft ist es, Meinungen und Interessen der kommunalen Gesellschafter zu bündeln, Entscheidungen des Aufsichtsrats und Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE im Interesse der jeweiligen kommunalen Gesellschafter vorzubereiten und Vertreter in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE zu entsenden. Bei Bedarf kann eine Veränderung oder Anpassung der Anteile zwischen den kommunalen Gesellschaftern innerhalb der jeweiligen Bündelgesellschaft einfach durchgeführt werden.

Neben den Kommunen soll auch interessierten Stadtwerken der Region durch Einbringung der Netze die Beteiligung an der Gesellschaft ermöglicht werden.

3. Kaufpreis der Gesellschaftsanteile

Der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile bemisst sich am regulierten Netzwert der Netzgesellschaft, der durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum 1. Januar 2013 testiert wird. Der Netzwert beträgt zum 31. Dezember 2009 rd. 500 Mio. Euro. Der daraus abgeleitete Eigenkapitalanteil für die kommunalen Gesellschafter beträgt rd. 100 Mio. Euro.

4. Garantiedividende

Die Garantiedividende ist im Entwurf des Gesellschaftsvertrag der NECKAR NETZE wie folgt geregelt (*kursiv = Vertragstext des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages*):

„Die T-Gesellschafter garantieren der A-KG [Bündelgesellschaft A-Gesellschafter] eine feste Zuteilung des Vorsteuerergebnisses (die „Garantiedividende“) i.H.v. 8,0 % (Zinssatz vor Ertragsteuern) auf das eingesetzte Kapital. Die Garantiedividende ändert sich in Abhängigkeit der Veränderung des durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) zugestandenem Zinssatzes. Bei Veränderung des Zinssatzes wird nach den Vorgaben der BNetzA differenziert nach Alt- und Neuanlagen. Die Garantiedividende ändert sich wie folgt:

$$\text{Garantiedividende} = 8 \% \text{ des eingesetzten Kapitals} + (\text{Veränderung Zinssatz Altanlagen})/2 + (\text{Veränderung Zinssatz Neuanlagen})/2.$$

Das eingesetzte Kapital entspricht dem von der A-KG [Bündelgesellschaft A-Gesellschafter] für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Kaufpreis.

EnBW Regional AG garantiert der A-KG eine Zusatzdividende von bis zu 1 % (Zinssatz vor Ertragsteuern) auf das eingesetzte Kapital. Diese Zusatzdividende steht in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Gemeinden und wird von der EnBW Regional AG solange garantiert, wie der bei Gründung der NECKAR NETZ gültige Betriebsführungsvertrag unverändert besteht.“

Erläuterung zur Berechnung der Zusatzdividende: Bemessungsgrundlage für den Teilnahmegrad der teilnehmenden Gemeinden sind die im NEV-Gutachten genannten GWh je Gemeinde. Die Zusatzdividende beträgt 0,25 Prozentpunkte ab einem Teilnahmegrad von 75% und steigt linear auf 1 Prozentpunkt bei einem Teilnahmegrad von 90% an.

Im Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist weiter geregelt (*kursiv = Vertragstext des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages*):

„Der Ausgleich ist mit Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr fällig.

Sofern das Ergebnis der Gesellschaft für die Garantiedividende nicht ausreicht, verpflichten sich die T-Gesellschafter, die Garantiedividende durch Einlage in die Gesellschaft sicherzustellen, ein etwaiges negatives Ergebnis bleibt jedoch

unberücksichtigt und ist nicht vorrangig auszugleichen. Sie bringen diese Einlage im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zueinander auf.

Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander ist der Betrag als Gewinn der A-KG zu behandeln und deren Verrechnungskonto gutzuschreiben.“

5. Rechte der kommunalen Gesellschafter

Die kommunalen Gesellschafter erhalten mit ihrer Beteiligung an den Bündelgesellschaften Einflussmöglichkeiten auf die NECKAR NETZE. Die Rechte der Bündelgesellschaften und damit der kommunalen Gesellschafter sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NECKAR NETZE geregelt.

a. Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE

Die Rechte in der Gesellschafterversammlung sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrages wie folgt geregelt (*kursiv = Vertragstext des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages*):

„Je 100 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln folgende Beschlüsse:

- a) Aufnahme neuer und Ausschluss alter Gesellschafter;*
- b) Zustimmung zur Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen,*
- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;*
- d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;*
- e) Änderung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern;*
- f) die Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen, zu Ausgliederungen sowie zu sonstigen Maßnahmen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz;*
- g) Änderung der Rechtsform der Gesellschaft (Formwechsel);*
- h) Zustimmung zur Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Vermögens der Gesellschaft.*

Die Gesellschafterversammlung der NECKAR NETZE beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Maßnahmen, sofern diese nicht in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von mehr als EUR 5 Mio.;*
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von mehr als EUR 5 Mio. überschritten ist;*
- c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von § 15 AktG mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen;*

- d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist.“

b. Aufsichtsrat der NECKAR NETZE

Die Rechte des Aufsichtsrates sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrages wie folgt geregelt (*kursiv = Vertragstext des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages*):

„Der Aufsichtsrat der Netzgesellschaft besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Je volle 7 % am Kapital der Gesellschaft gewähren einem T-Gesellschafter das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die übrigen Aufsichtsräte werden von der A-KG entsandt. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein von den kommunalen Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied.

Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.“

Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere – sofern diese Geschäfte nicht bereits in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind – über

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
- c) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten wird;
- d) Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Vergütungsgruppe;
- e) Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist.

Der Aufsichtsrat entscheidet mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen über

- a) Wahl des Abschlussprüfers;

b) *Erteilung von Prokuren.*“

Die Garantiedividende wird von den T-Gesellschaftern sichergestellt, die daher die wesentlichen wirtschaftlichen Entscheidungen in den Gremien der NECKAR NETZE treffen.

„Bei folgenden dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung zugewiesenen Angelegenheiten steht aufgrund der Garantieverpflichtung den von den T-Gesellschaftern entsandten Aufsichtsräten ein doppeltes Stimmrecht zu:

- a) *Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;*
- b) *Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;*
- c) *Feststellung des Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan);*
- d) *Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;*
- e) *Abschluss und Änderung von Pachtverträgen über weitere Energieverteilernetze im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.“*

6. Steuerlicher Querverbund

Das Beteiligungsmodell wurde so gewählt, dass die Kommunen die Möglichkeit haben, bei Bedarf einen steuerlichen Querverbund herzustellen.

7. Weitere Themen des NEV-Eckpunktepapiers

Die im Eckpunktepapier ausgeführten Themen

- Straßenbeleuchtung
- Ausbau von erneuerbaren Energien
- Förderung des Klimaschutzes

werden in den Gesprächen zwischen NEV und EnBW noch weiter konkretisiert.

V. Gremienvorbehalt

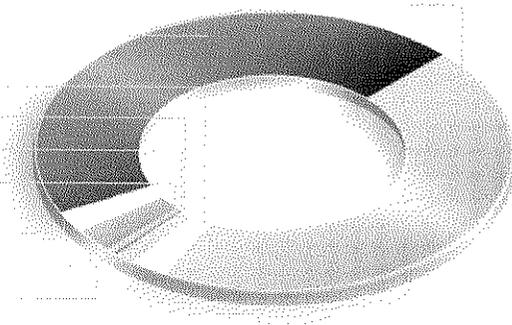
Die dargestellte Modellbeschreibung steht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gremien des NEV und der EnBW.

Kurzbeschreibung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Mit rund sechs Millionen Kunden und annähernd 20.000 Mitarbeitern hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG 2009 einen Jahresumsatz von rund 15,5 Milliarden Euro erzielt. Als drittgrößtes deutsches Energieversorgungsunternehmen konzentrieren wir uns auf die Tätigkeitsbereiche Strom, Gas sowie Energie- und Umweltdienstleistungen. Wir bekennen uns zum Standort Baden-Württemberg. Die EnBW ist sozusagen das größte Stadtwerk im Land. Sie ist mehrheitlich (rund 51%) im Besitz von Kommunen und kommunalen Zweckverbänden aus Baden-Württemberg. Die Partnerschaft mit dem kommunalen französischen Energieversorger EDF sichert die Position der EnBW als Stromerzeuger und als Betreiber von Strom- und Gastransport- und Verteilnetzen für das Land Baden-Württemberg.

Aktionärsstruktur der EnBW zum 30. Juni 2010:

●	Oberschwäbische Elektrizitätswerke IOEW	45,01 %
■	Electricité de France International (EDF)	45,01 %
●	BEV**	2,54 %
■	G.S.D.**	1,28 %
■	LEW**	0,54 %
■	NEV**	0,69 %
■	Weitere kommunale Aktionäre	0,78 %
■	Streubesitz	1,85 %
■	EnBW	2,30 %



- * Werte auf zwei Kommastellen gerundet
Grundkapital 250.006.200 Aktien
- ** BEV = Badische Energieaktionärsvereinigung
** G.S.D. = Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau
** LEW = Landeselektrizitätsverband Württemberg
** NEV = Neckarelektrizitäts-Verband

EnBW erzeugt derzeit jährlich rund acht Milliarden Kilowattstunden Strom aus regenerativen Quellen. Das entspricht etwa der 40-fachen Menge aller Stromverbraucher in der Stadt Ludwigsburg. Bis zum Jahr 2020 wird die EnBW mit Investitionen von mehreren Milliarden Euro ihre Stromerzeugung aus regenerativen Quellen verdoppeln. Unsere Maßnahmen konzentrieren sich auf Windkraft on- und offshore, Biomasse, Photovoltaik sowie Geothermie. Unsere stärkste Säule der Erneuerbaren ist die Wasserkraft. Deren hohe Bedeutung belegen beispielsweise Großprojekte wie der Ausbau des Rheinkraftwerks Iffezheim oder Rheinfelden. Zudem führen wir Potenzialanalysen von Rhein, Donau und deren Nebenflüssen durch.

